

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat [2019/113](#) «Fürsorgerische Unterbringung» 2019/113

vom 26. August 2025

#### 1. Zusammenfassung

Das [Postulat 2019/113](#) schlägt eine Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches ([EG ZGB, SGS 211](#)) vor, wonach die Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit in einer Einrichtung, welche im Rahmen des Vollzugs einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) anfallen, vom Kanton übernommen werden.

In der Folge erarbeitete der Regierungsrat eine Teilrevision des EG ZGB, welche die Kostentragung bei den Einwohnergemeinden beliess, hingegen die Übernahme des administrativen Aufwands durch den Kanton vorsah. Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung weitgehend abgelehnt, weshalb in der Folge auf die Änderung verzichtet und das Postulat zur Abschreibung beantragt wurde.

Am 28. September 2023 hat der Landrat das Postulat stehen gelassen und den Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zu erarbeiten, welche «eine im Kern paritätische Aufteilung der Sicherheitskosten bei fürsorgerischer Unterbringung zwischen Kanton und Gemeinden vorsieht». Dieser Auftrag wurde mit dem Entwurf einer Vorlage umgesetzt und beinhaltete, dass der Kanton die Hälfte der Sicherheitskosten übernimmt, wenn diese nicht von der betroffenen Person oder Dritten eingefordert werden können. Ein über die finanzielle Beteiligung hinausgehendes Engagement des Kantons, wie z.B. die Übernahme administrativer Aufgaben, wurde hingegen nicht vorgesehen. Die Vorlage wurde in eine Konsultation bei den entsprechenden Stakeholdern gegeben und stiess aus mannigfaltigen Gründen auf Ablehnung, weshalb wiederum die Abschreibung des Vorstosses beantragt wird.

#### 2. Bericht

##### 2.1. Ausgangslage

Am 17. Januar 2019 reichte Andi Trüssel die [Motion 2019/113 «Fürsorgerische Unterbringung»](#) ein, welches vom Landrat am 29. August 2019 als Postulat überwiesen wurde. Der Vorstoss schlägt eine Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches ([EG ZGB, SGS 211](#)) vor, wonach die Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit in einer Einrichtung, welche im Rahmen des Vollzugs einer fürsorgerischen Unterbringung anfallen, vom Kanton übernommen werden.

Der Regierungsrat vertrat in der bisherigen Behandlung des Vorstosses die Haltung, dass aufgrund der bestehenden Regelung im EG ZGB, sofern die betroffene Person die Kosten nicht selbst tragen kann, diese durch die für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und deren Kosten zuständigen Einwohnergemeinden zu tragen sind (vgl. § 60 Abs. 1 EG ZGB). Diese Auffassung wird durch den in der Kantonsverfassung verankerten Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz (§ 47a Abs. 1 KV) unterstützt.

Entsprechend wurde durch die zuständige Sicherheitsdirektion eine Landratsvorlage erarbeitet, welche, nebst anderen Themen, als Kompromissangebot eine Regelung der Sicherheitskosten bei

FU enthielt. Dabei wurde vorgeschlagen, dass der Kanton den administrativen Aufwand zur Verhandlung der Leistungsvereinbarung, zur Kostengutsprache, zur Verlegung der Kosten auf pflichtige Dritte und gegebenenfalls zum Eintreiben der Rückvergütung durch die betroffene Person trägt. Die Gemeinden hätten denjenigen Teil der effektiven Sicherheitskosten tragen müssen, welcher nicht durch die betroffene Person selbst bezahlt worden wäre.

Die erwähnte Landratsvorlage war im Herbst 2021 in der Vernehmlassung, wobei der Kompromissvorschlag kontrovers aufgenommen wurde. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie zahlreiche Gemeinden und Parteien haben den Vorschlag abgelehnt.

In der Folge hat der Kanton eine Landratsvorlage zur Teilrevision des EG ZGB ohne eine Regelung für die Sicherheitskosten erstellt, welche vom Landrat am 14. September 2023 beschlossen wurde und per 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig wurde ein Bericht zum Postulat 2019/113 erstellt und dessen Abschreibung beantragt. Am 28. September 2023 hat der Landrat, entgegen dem Antrag, das Postulat stehen gelassen und den Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche eine im Kern paritätische Aufteilung der Sicherheitskosten bei fürsorgerischer Unterbringung zwischen Kanton und Gemeinden vorsieht.

Diesen Auftrag hat der Regierungsrat mittels Entwurf einer weiteren Landratsvorlage umgesetzt. In dieser war namentlich die Realisierung der vom Landrat beauftragten hälftigen Kostenteilung vorgesehen, hingegen nicht mehr die Übernahme von administrativen Arbeiten durch den Kanton, die in der Landratsvorlage von 2021 noch als Kompromissvorschlag enthalten gewesen war.

Der Entwurf wurde in eine Konsultation bei den betroffenen Stakeholdern gegeben, wobei sich zeigte, dass die vorgeschlagene Lösung fast durchwegs, aber aus unterschiedlichen Motiven, die sich nicht in Einklang bringen lassen, abgelehnt wird. Entsprechend erachtet der Regierungsrat die paritätische Aufteilung der Sicherheitskosten als keine tragfähige Lösung und beantragt erneut die Abschreibung des Postulats.

## **2.2. Erläuterungen zur Thematik**

### *2.2.1. Problematik*

Für die Tragung der Kosten, welche im Rahmen einer FU anfallen, ist das kantonale Recht massgeblich. Die kantonalen Regelungen über die fürsorgerische Unterbringung sind in § 78 ff. EG ZGB verankert. Laut § 83 Abs. 2 EG ZGB gehen die Kosten in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der FU, wozu grundsätzlich auch die Kosten für die Sicherheit gehören, zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden. Damit ergibt sich im Sinne eines allgemeinen Grundsatzes, dass die im Rahmen einer FU anfallenden Kosten von Gesetzes wegen primär von der betroffenen Person getragen werden müssen, es sei denn, die Kosten würden von Dritten übernommen. Für den «normalen» Vollzug in einer psychiatrischen Klinik werden die Kosten normalerweise durch die Krankenkasse der betroffenen Person getragen. Kommt es jedoch zu einer Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik, so fallen neben den Behandlungskosten nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) auch noch die Kosten des Sicherheitssettings an. Die Sicherheitskosten stellen keine Behandlungskosten nach KVG dar und werden daher von den forensisch-psychiatrischen Kliniken separat und zusätzlich zu den KVG-Tarifen in Rechnung gestellt. Die Kosten werden durch bauliche, organisatorische und personelle Massnahmen verursacht, welche aufgrund der hohen Selbst- und Fremdgefährdung der betroffenen Person ergriffen werden müssen. Ausserdem verlangt die forensisch-psychiatrische Klinik in aller Regel eine Kostengutsprache vor dem Eintritt einer Patientin oder eines Patienten. Oftmals ist die Person zum Zeitpunkt der Einweisung weder finanziell noch psychisch in der Lage, eine Kostengutsprache zu erteilen.

### 2.2.2. Angebot und Mengengerüst

Seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im Jahr 2013 gab es im Kanton Basel-Landschaft einige wenige Fälle von fürsorgerischer Unterbringung, welche ein «Sicherheitssetting» notwendig gemacht haben, welches die Möglichkeiten der Psychiatrie Baselland (PBL) überschritten hat. Die Fälle wurden vorübergehend in der forensisch-psychiatrischen Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern behandelt.

Die Sicherheitskosten der Station Etoine betragen rund CHF 800 pro Tag und Person. Ein innerkantonales Angebot der forensischen Psychiatrie existiert nicht. Vielmehr wird diese Leistung über die Spitalliste des Partnerkantons Basel-Stadt durch einen Leistungsauftrag an die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK BS) abgedeckt. Die Sicherheitskosten der UPK BS liegen etwas unterhalb derjenigen der Station Etoine. Die UPK BS kann jedoch nur genutzt werden, wenn dort Platz verfügbar ist. Einzig die Station Etoine hat ein Konzept, welches die Notfallverfügbarkeit vorsieht. Daher mussten die bisherigen Fälle dort untergebracht werden.

Die Kostenabrechnung der Sicherheitskosten ist unabhängig davon, ob es sich um ein Spital der Spitalliste BL/BS handelt oder ein ausserkantonales Spital beauftragt wird. Namentlich werden bei einer Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik folgende Kosten unterschieden:

- Behandlungskosten; Kosten nach KVG: gemäss geltendem Tarif (i.d.R. Fallpauschale nach Tarifstruktur für die stationäre Psychiatrie - TARPSY) anteilig Krankenkasse (45 %) und Amt für Gesundheit (55 %) gemäss Art. 49a KVG.
- Sicherheitskosten: einweisende Behörde, in der Regel handelt es sich bei der einweisenden Behörde um den Straf- und Massnahmenvollzug. Erfolgt die Einweisung durch die KESB, handelt es sich um eine FU. Die gesetzliche Regelung sieht in diesem Fall eine Kostentragung durch die betroffene Person vor (§ 83 Abs. 2 EG ZGB).

### 2.2.3. Verfahren

Wie unter (Ziff. 2.2.1 erwähnt, ist üblicherweise eine Kostengutsprache vor der Unterbringung einer Person in einer forensisch-psychiatrischen Klinik zu leisten. In den bisher bekannten Fällen mussten die KESB jeweils aufgrund der unklaren Situation versuchen, Kostengutsprachen bei Kanton oder Gemeinden zu erlangen, wobei diese vom Kanton aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage jeweils abgelehnt wurden.

## 2.3. Vorgeschlagene Neuregelung

Die Neuregelung sah vor, dass sich der Kanton, entsprechend dem Beschluss des Landrats, künftig hälftig an den Sicherheitskosten bei der fürsorgerischen Unterbringung von Personen in forensisch-psychiatrischen Kliniken beteiligt. Da dem Kanton, ausser der administrativen Aufsicht und der Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren keine weiteren Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zukommen und somit keine entsprechenden Kompetenzen vorhanden sind, wurde im vorgeschlagenen Entwurf weiter präzisiert, dass die Kostengutsprache durch die Gemeinden des jeweiligen Kindes- und Erwachsenenschutzkreises zu leisten sind. Gleichzeitig wurde aber auch das ohnehin bereits für die übrigen fürsorgerischen Unterbringungen geltende Prinzip, wonach die Kosten primär durch die betroffene Person oder durch Dritte zu tragen sind, auch für die Unterbringung in forensisch-psychiatrischen Kliniken und somit für die Sicherheitskosten zur Anwendung gebracht. Welche Gemeinde eines Kindes- und Erwachsenenschutzkreises konkret für die Kostengutsprache und eine allfällige Kostentragung zuständig ist, hätten die Gemeinden untereinander zu regeln. Die vorgeschlagene Regelung hatte folgenden Wortlaut:

### **83b (neu)**

#### **Kosten des Aufenthalts in einer forensisch-psychiatrischen Klinik**

*1 Die Kosten des Aufenthalts in einer forensisch-psychiatrischen Klinik im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung gehen unter Vorbehalt von Abs. 2 zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.*

2 Sie werden durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgerische Unterbringung in der forensisch-psychiatrischen Klinik angeordnet hat, übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung unrechtmässig war.

3 Wird für die Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik eine Kostengutsprache verlangt, so leistet diese die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden resp. die Gemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, welche die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat.

4 Der Kanton beteiligt sich hälftig an den Kosten, welche den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden resp. den Gemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises durch fürsorgerische Unterbringungen in forensisch-psychiatrischen Kliniken entstehen:

- a. soweit die Kosten bei der betroffenen Person uneinbringlich sind und ein Verlustschein für die Forderung ausgestellt wurde;
- b. soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden;
- c. sofern und solange die Unterbringung fachlich indiziert ist und
- d. sofern eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Landschaft für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung zuständig war.

5 Die Gemeinden eines Kindes- und Erwachsenenschutzkreises regeln die Ausstellung und Bezahlung der Kostengutsprache und die Verteilung der zu tragenden Kosten eines Aufenthalts in einer forensisch-psychiatrischen Klinik untereinander.

#### **2.4. Rückmeldungen zur vorgeschlagenen Neuregelung**

Die vorgeschlagene Neuregelung wurde an einen Kreis von Stakeholdern in Konsultation gegeben, welche bereits beim 2021 erarbeiteten Vorschlag die Arbeitsgruppe gebildet hat. Zusammengefasst ergaben sich dabei folgende Rückmeldungen:

- KESB: Die KESB (KESB Leimental sowie per Anschlussklärung die KESB Birstal und Liestal) kritisiert den Neuvorschlag vehement und ist der Meinung, auf eine Revision in dieser Ausgestaltung sei zu verzichten. Hintergrund ist dabei, dass kein «zentraler» Abschluss von Leistungsvereinbarungen und keine zentrale (= kantonale) Kostengutsprache vorgesehen ist. Namentlich hätten keine KESB-Behördenmitglieder einen medizinischen Hintergrund und es sei unklar, wie das Know-how für Kostengutsprachen zustande kommen solle. Dieses Know-how sei umso wichtiger, um zu verhindern, dass «unbequeme» Patientinnen und Patienten ohne Not von «normalen» Psychiatrien in forensisch-psychiatrische Kliniken mit Sicherheitsabteilungen verwiesen werden. Aufgrund dessen rechnen die KESB zudem generell damit, dass die vorgeschlagene klare Regelung der Übernahme von Sicherheitskosten zu einer deutlichen Erhöhung der Fallzahlen und somit der entstehenden Kosten führen wird.
- BKSD: Die BKSD gibt zu bedenken, dass es sich bei der Vorlage um die Übernahme neuer kantonalen Aufgaben resp. Finanzierungen handelt, die im Widerspruch zur Finanzstrategie steht. Zudem dürften auch ihrer Einschätzung nach die Fallzahlen und damit die Kosten zunehmen. Zusätzlich wird angeregt, zu prüfen, ob bei Personen im AHV-Alter die Sicherheitskosten nicht durch die Ergänzungsleistungen übernommen werden, was, sollte dies der Fall sein, in der Landratsvorlage entsprechend berücksichtigt werden müsste.
- Das Amt für Gesundheit (VGD) weist ebenfalls auf den Widerspruch zum Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz hin.
- Das kantonale Sozialamt (FKD) bemängelt die fehlende Definition der «Dritten» für eine allfällige Kostenübernahme. Zudem führt die Vorlage zu einer Ungleichbehandlung von Personen,

die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich die Kosten für die Sicherheitskosten bei fürsorgerischen Unterbringungen, was dazu führt, dass sich der Kanton bei diesen Personen nicht an den Kosten beteiligt. Mit der vorgesehenen Neuregelung könnten sich die Sozialhilfebehörden aber auch auf den Standpunkt stellen, die Kostenübernahme abzulehnen, da eine Zuständigkeit des Kantons (bei Uneinbringlichkeit) besteht.

- FKD: Die FKD bemängelt, dass die Vorlage zu einer Mischfinanzierung führt und den verfassungsmässigen Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz verletzt. Dies, da die KESB eine Gemeindeaufgabe ist. Es liegt an den Gemeinden, allfällige teure Einzelfälle solidarisch zu verteilen (insbesondere auf die Einwohnergemeinden des KESB-Kreises) und nicht am Kanton, hier einzuspringen. Des Weiteren wird auf die LRV zur Schaffung der KESB verwiesen, welche zu einer Anpassung der Kompensationsleistungen zugunsten der Gemeinden geführt hat.<sup>1</sup> Eine Beteiligung des Kantons an den Sicherheitskosten müsste folglich zu einer Anpassung der Kompensationsleistungen führen.
- VBLG: Der VBLG begrüsst grundsätzlich die kantonale Beteiligung an den Sicherheitskosten, ohne sich im Detail zu den weiteren Revisionsinhalten (insbes. Kostengutsprachen / Leistungsvereinbarungen) zu äussern.

## 2.5. Fazit

Die oben dargestellten Rückmeldungen der Stakeholder lassen sich nicht sinnvoll in einer Vorlage vereinen und gründen teilweise in organisatorischen Fragen die KESB betreffend. So monieren insbesondere die KESB, dass der Kanton auch administrative Aufgaben hinsichtlich der Unterbringung von Personen in forensisch-psychiatrischen Kliniken übernehmen soll, namentlich der Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Kostengutsprachen. Der Kanton sieht diese Aufgaben allerdings bei den KESB als zuweisende Behörden, wobei diese offenbar aber (noch) nicht über das notwendige Know-how verfügen. Gleiches gilt allerdings für den Kanton. Ebenso wird die Übernahme von Kosten durch den Kanton weiterhin abgelehnt und auch das Verhältnis zur Sozialhilfe müsste bei einer Kostenübernahme geklärt werden (was entweder zu weiteren Kosten für den Kanton oder zu einer Ungleichbehandlung der Sozialhilfe führen würde).

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat den Auftrag Landrats als so nicht umsetzbar und beantragt Abschreibung des Postulats.

## 3. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/113 «fürsorgerische Unterbringung» abzuschreiben.

Liestal, 26. August 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

---

<sup>1</sup> Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG-ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 1. November 2011, 2011-295, S. 47 ff. (abrufbar unter: [Vorlage an den Landrat: Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches \(EG ZGB\) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht](#))

